Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 40.

(Nr. 12552.) Gesetz über Änderungen des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, des Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetzes, des Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes und des Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetzes. Vom 10. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) und 8. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf: 636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 Mark monatlich;

bei Gruppe 2 auf: 730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 Mark monatlich;

bei Gruppe 3 auf: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 Mark monatlich.

§ 2.

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungssatz für die Anrechnung von Privatschuldienstzeit von 80 000 Mark auf 800 000 Mark für Lehrer und von 72 000 Mark auf 720 000 Mark für Lehrerinnen erhöht. Der Abs. 4 des § 6 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Wenn in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1923 noch Einzahlungen nach den bis zum 30. Juni 1923 gültigen Sätzen geleistet sind oder werden, kann Privatschuldienstzeit noch nach den bisherigen Bestimmungen angerechnet werden.

§ 3.

Dem § 11 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

(5) Bei Versetzungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze des Versetzungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

§ 4.

Im § 46 Abs. 2 sind am Schlusse folgende Sätze hinzuzufügen:

Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

§ 5.

Im § 47 Abs. 1 und Abs. 3 werden „sechs Milliarden“ durch „sechzig Milliarden“ ersetzt.

Im § 47 Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 werden „drei Milliarden“ durch „dreißig Milliarden“ ersetzt.

§ 6.

Im § 57 werden die Worte „2 500 Mark für jede planmäßige Lehrerstelle“ durch die Worte „28 000 Mark für jede planmäßige Schulstelle“ ersetzt.

Ferner wird dem § 57 folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Der im § 17 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes genannte Betrag von 500 Mark wird vom Rechnungsjahre 1923 ab durch 50 000 Mark und der im § 17 Abs. 3 genannte Betrag von 2 000 Mark durch 200 000 Mark ersetzt.

§ 7.

Der § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 46 Abs. 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende Juni 1923 für jede dort genannte Schulstelle einen Beitrag von jährlich 100 000 Mark und auf die Zeit vom 1. Juli 1923 bis Ende März 1925 einen Beitrag von jährlich 900 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst genannte Schulstelle auf den erstgedachten Zeitraum einen Beitrag von jährlich 120 000 Mark und auf den letztbezeichneten Zeitraum einen Beitrag von jährlich 1 100 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 8.

Hinter dem § 58 ist folgender § 58a einzufügen:

Änderungen der durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz und seine Abänderungsgesetze geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen. Änderungen der im § 16 vorgesehenen Stellenzulagen, die sich aus einer Verminderung der Bezüge aus der Dotation des vereinigten Schul- und Kirchenamts — § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 99) — ergeben, sind jederzeit auf dem in diesem Gesetze § 6 Abs. 3 angegebenen Wege zulässig.

§ 9.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesschulkasse für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 sind die in diesem Gesetz angeordneten Diensteinkommenserhöhungen mitzuberücksichtigen.

Artikel II.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

Dies gilt auch für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst entlassen werden.

§ 2.

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{80}/_{100}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{35}/_{100}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 Satz 1 höchstens $^{35}/_{100}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens und in dem Falle des § 1 Abs. 4 Satz 2 höchstens den seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit entsprechenden Betrag.

§ 3.

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Der Monatsbetrag des Ruhegehalts sowie des Versorgungszuschlags ist, jedes für sich, auf durch zehn teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 4.

Der § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und § 19 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

2. Wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

(2) Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsentschädigungen, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch der Pension die daneben nach dem Familienstande zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und die örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschläge hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satze zu berücksichtigen.

§ 5.

Im § 20 Abs. 2 ist am Schlusse folgender Satz hinzuzufügen:

§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Im § 20 Abs. 3 ist zu setzen statt „Reichs- oder Staatsdienst“ „Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste“.

§ 6.

Im § 21 ist der Abs. 2 zu streichen.

§ 7.

Der § 24 erhält folgende Fassung:

Die vorstehend für Lehrer getroffenen Bestimmungen finden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

Artikel IV.

Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) wird wie folgt geändert:

§ 1.

In dem Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetze tritt überall mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923.

§ 2.

Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „und Witwengeldern" ersetzt durch „Witwen- und Waisengeldern".

Der Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Maßgebend ist für die Berechnung dieses Versorgungszuschlags das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. Juli 1923 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Im § 6 sind die Worte „ausschließlich Ausgleichszuschlag" zu streichen.

Artikel V.

Das Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) in der Fassung des Gesetzes vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 der aufsteigenden Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zurückbleiben. Der Monatsbetrag des Witwengeldes und Waisengeldes sowie des Versorgungszuschlags ist, jedes für sich, auf durch zehn teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

Artikel VI.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerinnen) und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln.

Artikel VII.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter nur mit der Maßgabe zugrundegelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter ergeben, als sie die in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels III § 1 mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Artikel IX.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind ermächtigt, zum Ausgleiche von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 23 des Beamtendiensteinkommensgesetzes) zu gewähren.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12553.) Gesetz zur Abänderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 10. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der Fassung der Gesetze vom 9. und 17. November 1922 (Gesetzsamml. S. 420 und 421) und des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 18) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf: 730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 ℳ monatlich;

bei Gruppe 2 auf: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 ℳ monatlich;

bei Gruppe 3 auf: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 ℳ monatlich.

§ 2.

Der § 20 Abs. 1 erhält zu b folgende Fassung:

Die Unterhaltungsträger haben für jede von ihnen unterhaltene zu Gruppe 3 gehörige Schulstelle auf die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende Juni 1923 einen Beitrag von jährlich 100 000 ℳ und auf die Zeit vom 1. Juli 1923 bis Ende März 1925 einen Beitrag von jährlich 900 000 ℳ nebst einem Zuschlage von 20 v. H. an die Landesmittelschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 3.

Im § 20 Abs. 1 zu d tritt am Schlusse hinzu:

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine

besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesmittelschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

§ 4.

§ 20 Abs. 1 unter e erhält folgende Fassung:

Stellt sich der für die Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Lehrern eines Unterhaltungsträgers aus der Landesmittelschulkasse in den Rechnungsjahren 1920, 1921, 1922 und 1923 gemäß § 16 gezahlte Betrag höher als der sich nach a, b, c und d ergebende Betrag, so hat der Unterhaltungsträger 15 v. H. dieses Mehrbetrags als besonderen Beitrag zur Landesmittelschulkasse zu zahlen. Die Gesamtsumme dieser besonderen Beiträge ist am Schlusse des Rechnungsjahrs 1924 zur Ermäßigung der Beiträge derjenigen Unterhaltungsträger zu verwenden, deren Beiträge in dem gedachten Zeitraume höher gewesen sind als die für sie gemäß § 16 aus der Landesmittelschulkasse erfolgten Zahlungen. Die Ermäßigungen sind anteilsmäßig auf die Höhe der nach d errechneten Beiträge zu gewähren.

Für die Zeit nach dem 1. April 1924 gelten diese Bestimmungen sinngemäß stets für einen Zeitraum von drei Rechnungsjahren.

§ 5.

Hinter dem § 25 ist folgender § 25a einzufügen:

Änderungen der durch das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz und seine Abänderungsgesetze geregelten Diensteinkommensbezüge, Zuschüsse (§§ 2 und 24 Abs. 2 und 3) und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge und Zuschüsse festgesetzten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

§ 6.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesmittelschulkasse für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 sind die in diesem Gesetz angeordneten Diensteinkommenserhöhungen und bei Verteilung des Bedarfs auf die Unterhaltungsträger die im § 2 vorgesehenen Erhöhungen der Vorausleistung mitzuberücksichtigen.

Artikel II.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923, die Bestimmung im Artikel I § 4 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12554.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbeiräte. Vom 6. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 367 bis 369 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) was folgt:

Der § 3 der Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbeiräte, vom 7. Januar 1914 (Gesetzsamml. S. 53) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die wahlberechtigten Körperschaften nach folgendem Plane:

Wasserbeiräte für die Provinz	Landwirtschaftskammern	Handelskammern (amtliche Handelsvertretungen)	Handwerkskammern
Ostpreußen	4	3	1
Grenzmark Posen-Westpreußen	4	3	1
Brandenburg und die Stadt Berlin	6	5	1
Pommern	4	3	1
Niederschlesien	4	3	1
Oberschlesien	4	3	1
Sachsen	4	3	1
Schleswig-Holstein	4	3	1
Hannover	4	3	1
Westfalen	3	4	1
Hessen-Nassau	4	3	1
Rheinprovinz	5	6	1

Berlin, den 6. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12555.) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 381). Vom 7. Juli 1913.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 ordne ich folgendes an:

§ 1.

Auf Anweisung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg) haben die Gemeindebehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die eine sofortige vorübergehende Unterbringung derjenigen Personen und ihrer Familien ermöglichen, die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiete verdrängt oder durch unmittelbaren Zwang entfernt oder aus ihren Wohnungen ausgesetzt sind.

§ 2.

Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, Räume jeder Art, soweit sie sich zu wohnlichen Unterbringungen eignen, in Anspruch zu nehmen; in erster Linie solche, die neben anderem Mobiliar auch geeignete Schlafgelegenheit bieten. Erforderlichenfalls sind die Gemeindebehörden berechtigt, von den durch die Inanspruchnahme Betroffenen die zur wohnlichen Unterbringung der ausgewiesenen oder aus ihren Wohnungen ausgesetzten Personen unbedingt erforderlichen, für den Betroffenen selbst entbehrlichen Einrichtungsgegenstände anzufordern.

Diese Maßnahmen kann die Gemeindebehörde erforderlichenfalls mit polizeilichem Zwange durchführen.

In Gasthäusern (Hotels) und Fremdenheimen (Pensionen) sind im Bedarfsfalle Räume, die zum vorübergehenden Wohngebrauch abgegeben sind, zwangsweise freizumachen. Ausgenommen bleiben Gasthäuser (Hotels) und Fremdenheime (Pensionen), soweit sie dem normalen, insbesondere geschäftlichen Reiseverkehr (im Gegensatz zum Saisonverkehr) dienen und für diesen Zweck mangels einer Möglichkeit, das reisende Publikum anderweit unterzubringen, freigehalten werden müssen.

§ 3.

Familien sind vorzugsweise in den Gasthäusern (Hotels) oder Fremdenheimen (Pensionen) der Kur- und Badeorte (vgl. unten § 7) und, wenn dadurch der Bedarf nicht gedeckt ist, auch auf dem Lande, hier insbesondere in größeren Guts-(Bauern-)Höfen, unterzubringen.

§ 4.

Ist an den Orten der Unterbringung eine Verpflegung der ausgewiesenen Personen zu angemessenen Preisen nicht zu erlangen, so haben die Gemeindebehörden die Verpflegung sicherzustellen. Sie sind berechtigt, den durch die Inanspruchnahme der Räume Betroffenen, sofern dieser dazu in der Lage ist, zur Lieferung von Lebensmitteln und Bereitstellung des notwendigen Koch- und Eßgeschirrs heranzuziehen. Die Überlassung der Küche zur Mitbenutzung kann jedoch von dem durch die Inanspruchnahme Betroffenen nicht verlangt werden.

§ 5.

Die Inanspruchnahme von Räumen und Verpflegung hat für eine bestimmte, den Beteiligten bei der Inanspruchnahme schriftlich bekanntgegebene Zeit zu erfolgen. Erweist sich diese Frist als zu kurz, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Frist zu verlängern. Die Verlängerung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Inanspruchnahme kann jederzeit durch den Regierungspräsidenten wieder aufgehoben werden.

§ 6.

Die Verteilung der aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiete verdrängten oder durch unmittelbaren Zwang entfernten Personen auf die einzelnen Regierungsbezirke erfolgt — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung — durch die Hauptbilfsstelle in Cassel, die, soweit Angehörige der Reichsverkehrs-, Reichsfinanz-, Reichspost- oder einer anderen Verwaltung des Reichs oder des Landes in Frage kommen, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden die Verteilung vorzunehmen hat.

§ 7.

Die Regierungspräsidenten haben die für ihren Bezirk gemeldeten Ausgewiesenen vorzugsweise den Kur- und Badeorten, Sommerfrischen und sonstigen Erholungsstätten zuzuweisen. Ausgenommen bleiben die Kur- und Badeorte, die als ausgesprochene Heilstätten für die Aufnahme von Kranken oder Erholungsbedürftigen freizuhalten sind.

§ 8.

Für die Hergabe von Räumen oder Einrichtungsgegenständen sowie für die etwa gewährte Verpflegung hat der Ausgewiesene dem Leistenden eine den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Vergütung zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt auf Antrag die Gemeindebehörde nach vorheriger Anhörung der Beteiligten die Vergütung fest.

Die Gemeindebehörde kann allgemeine Sätze für die Vergütung festsetzen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist berechtigt, die nach Abs. 1 oder 2 festgesetzte Vergütung nachzuprüfen und anderweit festzusetzen. Die Nachprüfung und eine etwa erforderliche anderweite Festsetzung soll erfolgen, wenn eine mit der Fürsorge für die Ausgewiesenen betraute Stelle sie beantragt.

§ 9.

Kann der Leistende von dem Leistungsempfänger die Zahlung der Vergütung nicht erlangen, so haftet die Gemeinde für den Ausfall. Verluste, die die Gemeinde hierdurch erleidet, werden ihr vom Reiche erstattet, sofern die Gemeinde den Ausfall der mit der Fürsorge für den Leistungsempfänger betrauten Stelle unter genauer Bezeichnung des Leistungsempfängers und unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich anzeigt.

§ 10.

Neben den Gemeindebehörden ist erforderlichenfalls für kreisfreie Gemeinden der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg), für kreisangehörige Gemeinden der Landrat berechtigt, die den Gemeindebehörden durch diese Anordnung übertragenen Befugnisse auszuüben.

§ 11.

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen oder Verpflegung ist die Beschwerde an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, können auf Grund dieser Bestimmungen zur vorläufigen Unterbringung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Vorschriften des § 5a der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 finden auf diese Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 14.

Die Gemeindebehörden dürfen Räume, die zur vorläufigen Unterbringung von Ausgewiesenen in Anspruch genommen worden sind, nicht aus diesem Grunde nach der Räumung als entbehrlich beschlagnahmen.

§ 15.

Für die endgültige Unterbringung bleiben die Bestimmungen über die bevorzugte Berücksichtigung ausgewiesener oder verdrängter Personen bei der Wohnungszuweisung, namentlich Artikel 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923, unberührt.

Das gleiche gilt, soweit die Bestimmungen in Frage kommen, die die erste vorläufige Unterbringung der Ausgewiesenen in den Ausgangsgebieten betreffen.

Berlin, den 7. Juli 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12556.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 9. Juli 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab durchweg auf das 6000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 3000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab wie folgt geändert:

„Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 1400 Mark. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet."

Der Erlaß vom 8. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 288), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 30. Juni 1923 aufgehoben.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1923, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 8. März 1923 beschlossenen Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 15 S. 124, ausgegeben am 14. April 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 15 S. 94, ausgegeben am 14. April 1923, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 16 S. 84, ausgegeben am 21. April 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1923, betreffend die Genehmigung des Nachtrags II zum Statut der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10. Oktober 1881, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 230, ausgegeben am 16. Juni 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Geisenheim für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 25 S. 131, ausgegeben am 23. Juni 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hückeswagen für den Bau einer Privatanschlußbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 215, ausgegeben am 16. Juni 1923;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Oberschlesien, Aktiengesellschaft in Neisse, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Zaborze nach Zawadzki, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 21 S. 253, ausgegeben am 16. Juni 1923;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1923, betreffend die Übertragung der dem Kommunalen Kraftwerk Oppeln, Aktiengesellschaft in Neisse, durch die Erlasse vom $\frac{\text{9. April 1920}}{\text{11. März 1922}}$ verliehenen Enteignungsrechte auf das Überlandwerk Oberschlesien, Aktiengesellschaft in Neisse, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 22 S. 264, ausgegeben am 23. Juni 1923;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1923, betreffend die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 233, ausgegeben am 16. Juni 1923;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dorsten für den Bau einer Chaussee Dorsten—Gladbeck, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 27 S. 219, ausgegeben am 7. Juli 1923;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Krusewerke, e. G. m. b. H. in Mois bei Löwenberg i. Schl., für den Weiterbetrieb ihres Kalkbruchs, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 26 S. 211, ausgegeben am 30. Juni 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.